

53/22

24.03.2010 Westhaff n° 93547

Gesundheitsamt
Gesundheitsschutz

1. Über 53/2 Frau Peter
2. und 53/0 Herrn Prof. (BG) Schneitler

An Stadtplanungsamt 61 /12
Herrn Tomberg
nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/24
Herrn von Zahn

Stadtverwaltung Düsseldorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
	/				
Eingang 13. APR. 2010					
Federführung		61/12			
Bearbeitung		Tomberg			
Frau/Herr		Tomberg			

W *e-RK* *A*

Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und zur Ermittlung planerischer Grundlagen zum

Bebauungsplanverfahren Nr. 5781/038 - Nördlich Westfalenstraße -

(Gebiet nördlich der Westfalenstraße, westlich der Straße „Am Gaterhof“, südlich der Verlängerung der Wittener Straße und etwa östlich der Straße „In den Diken“)

- Stand vom 26.02.2010 -

Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A - Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf 5781/038 Nördlich Westfalenstraße - Stadtbezirk 6, Stadtteil Rath
- Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 5781/038 - Nördlich Westfalenstraße - ohne Maßstab

Zusammenfassung wichtiger Aspekte des derzeitigen Planungsstandes

Das Plangebiet ist Teil eines Gewerbegebiets nördlich der Westfalenstraße und wird im Norden durch einen Komplex von Lagerhallen und im Westen durch z.T. großflächige Einzelhandelsbetriebe begrenzt. Südlich des Gebiets befindet sich eine Mischnutzung aus Einzelhandel und Wohnbebauung, östlich schließen sich Wohnbebauung und vereinzelte gewerbliche Nutzungen an.

Das Gebiet besteht aus den Flächen der ehemaligen Firmen Paguag GmbH & Co. und Sack & Kiesselbach Maschinenfabrik GmbH. Eine Nutzung findet derzeit nicht statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans sieht vor, im südlichen Plangebiet eine Gewerbenutzung durch Einzelhandel und im Norden Wohnbebauung sowie Büro- und Verwaltungsnutzungen festzusetzen.

Folgende Aspekte der gesundheitsverträglichen Planung sollten bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden:

Lärm

Das Plangebiet ist erhöhten Lärmmissionen durch die stark befahrene Westfalenstraße im Süden und durch die westlich angrenzende Straße „Am Gaterhof“ ausgesetzt. Lärmbeeinträchtigungen sind auch durch die gewerbliche Nutzung im Norden (Lagerhallen und das hieran anschlie-

verkehr der westlich angrenzenden Einzelhandelsmärkte zu erwarten.

Grundsätzlich sind aktive Lärminderungsmaßnahmen passiven Maßnahmen vorzuziehen, da ein passiver Schallschutz insbesondere in Hinblick auf ein gesundheitsverträgliches Klima in Innenräumen zu Problemen führen kann. Daher sollten insbesondere bei der Ausweisung der Wohnbebauung Flächen gewählt werden, in denen die zulässigen Immissionsrichtwerte auch ohne passive Schallschutzmaßnahmen, wie nicht-öffnende Schallschutzfenster, eingehalten werden. Die in Teil A der Begründung dargestellte Option eines Puffers aus Büro- und Verwaltungsgebäuden zwischen der Wohnbebauung und der gewerblichen Nutzung nördlich des Plangebiets ist daher aus gesundheitsrelevanter Sicht der Vorzug zu geben.

Besonnung der Wohnungen

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Besonnung der geplanten Wohnbebauung und von wohnähnlichen Nutzungen gewährleistet ist. Gemäß DIN 5031-1 (Tageslicht in Innenräumen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen) ist vor allem für Wohnräume ein Mindestmaß an Besonnung ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Ein Wohnraum gilt als ausreichend besonnt, wenn seine Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 Stunde beträgt. Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neu errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich. Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung zu Wohnungen gewählt werden.

Hinweis zur gesunden Mobilität

Um die Nutzung des Fahrrades sowohl für den privaten Bereich als auch für den Weg zur Arbeit zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Gebäude in den Wohn- und Mischgebieten auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu berücksichtigen.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan könnte diese Forderung in folgender Form umgesetzt werden:

„In den Gewerbe- und Wohngebieten sollten auf den Baugrundstücken hinreichend ebenerdige, überdachte Fahrradabstellplätze errichtet werden.“



Prof. (BG) Dr. Schneitler